

URNr.: W 520/2011


Bescheinigung

Gemäß § 181 Abs. 1 AktG bescheinige ich, daß der nachstehend aufgeführte Wortlaut der Satzung der Excalibur Capital Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Weinheim, die durch den Aufsichtsratsbeschluss vom 03.03.2011 geänderten Bestimmungen enthält und daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß des Aufsichtsrates über die Änderung der Satzung übereinstimmen. Ferner bescheinige ich, daß die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Demnach hat die Satzung nach Eintragung der beschlossenen Änderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.03.2011




Notarvertreter

Urkundenrolle Nr. H 2046 / 2010
dz

S a t z u n g

der Firma

Excalibur Capital Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in

Weinheim

Satzung der
Excalibur Capital Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma, Sitz und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Excalibur Capital Aktiengesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weinheim.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Kaufen, Halten und Verkaufen von Wertpapieren aller Art. Darunter fallen insbesondere börsliche sowie außerbörsliche Beteiligungen an deutschen und ausländischen Unternehmen, Anleihen und Derivate.
2. Gegenstand ist ferner das Kaufen, Halten und Verkaufen von Rostoffen und Edelmetallen, in physischer oder verbriefter Form.
3. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Immobilien und Grundstücke aller Art im In- und Ausland zu erwerben, zu halten, zu tauschen und zu verkaufen.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen können. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen. Der Verkauf von Anteilen an anderen Unternehmen ist gestattet.
5. Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie alle sonstigen, eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernde Tätigkeiten, sind der Gesellschaft nicht gestattet.

§ 3 - Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 2.700.000 (in Worten: Euro zwei Millionen siebenhunderttausend) und ist eingeteilt in 2.700.000 (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend) Stückaktien.

§ 4 - Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
2. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 5 - Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei (3) Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

§ 6 - Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat hat für bestimmte Arten von Geschäften zu bestimmen, dass der Vorstand für deren Durchführung im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat.

§ 7 - Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 - Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Jedes Mitglied und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit Monatsfrist zum Monatsende auch ohne wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen.
5. Die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 9 - Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat hinaus, im Amt.

§ 10 - Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Auf-

sichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 - Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzung des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Aufsichtsrats der Bestätigung durch die nächste ordentliche Aufsichtsratssitzung.
2. Mit der Einladung sind Ort, Tag, Zeit sowie die einzelnen Gegenstände dieser Tagesordnung so eindeutig mitzuteilen, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Der Vorsitzende kann von der Bekanntgabe einzelne Punkte der Tagesordnung absehen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen ratsam erscheint.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Anschrift bzw. Telefaxnummer ordnungsgemäß zu einer Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere gemäß Absatz fünf teilnehmende Person eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen an der Beschlussfassung teil.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese hierzu schriftlich ermächtigt haben.
6. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihen-

folge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

7. Über die Sitzung eines Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Beschlussfassung und Willenserklärung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
2. Eine auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung oder Wahl durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche (Telefax) Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über schriftlich, telegraphisch, fernmündlich und fernschriftlich (Telefax) gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen, im Namen des Aufsichtsrats, abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 13 - Vergütung des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung von € 2.000 (in Worten Euro zweitausend), der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache. Die Hauptversammlung kann eine abweichende Vergütung beschließen.
2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

§ 14 - Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben Aufsichtsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit Abs. 1 vereinbar ist.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied hat im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen.

V. Hauptversammlung

§ 15 - Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, sofern der Abschluss gesetzlich zwingend zu prüfen ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen, sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
4. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung des Fristendes von einem Sonntag, einen Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag erfolgt nicht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 16 - Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
2. Die Hauptversammlung findet statt
 - am Sitz der Gesellschaft,
 - in einer deutschen Stadt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist, oder im Umkreis von 50 Kilometern hiervon,
 - oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern.

§ 17 - Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung

1. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts hängen davon ab, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen, sofern nicht der Vorstand in der Einladung eine kürzere, nach Tagen bemessene Frist anordnet. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Aktienbesitz notwendig. Dieser muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, sofern in der Einberufung keine kürzere, nach Tagen bemessene Frist angegeben ist. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

§ 18 - Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet sein Stellvertreter die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
3. Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.

§ 19 - Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Je eine Stückstammaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.

2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit erfordern. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Für die Beschlussfassung über
 - a. die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstands des Unternehmens,
 - b. eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, oder
 - c. die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen unter Gewährung von Genussrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird,genügt in jedem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn nicht in der Einberufung Abweichendes bestimmt wird.
6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

VI. Geschäftsjahr, Ermittlung und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 20 - Geschäftsjahr und Gewinnermittlung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zu darauf folgenden 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss und - soweit nach § 264 Abs. 1 HGB erforderlich - der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, falls erforderlich zu prüfen und festzustellen.

§ 21 - Gewinnverwendung

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gem. § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit dies nach § 58 Abs. 2 AktG im Übrigen zulässig ist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag gemäß § 59 AktG an die Aktionäre zu zahlen.
5. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 - Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, einschließlich Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, sowie Kapitalherabsetzungen, zu beschließen.

§ 23 - Bekanntmachungen

Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 24 - Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt € 6.000.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Ludwigshafen, den 30.03.2011

Dr. Peter Wolf
als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Axel Wilke in